



Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

(Bitte Vor- und Nachnamen eintragen)

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein personenbezogene Daten. Daher werden Sie heute darauf hingewiesen und darüber aufgeklärt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Geburts- und Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Zahlung von Aufwandsentschädigung, Funktion im Verein, Ausbildungen und Lizenzen, Bankverbindung) unbefugt zu erheben, zu verarbeiten (etwa speichern oder zu übermitteln) oder zu nutzen (Datengeheimnis) und dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fortbesteht.

Hierbei wurde der/die Mitarbeitende insbesondere über folgendes belehrt:

- Bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsverwaltung sind die Vorschriften des BDSG und der DSGVO einzuhalten. Ein Textabdruck des BDSG und der DSGVO nebst weiteren Informationen finden sich auf der Webseite des unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (kurz: ULD): <https://www.datenschutzzentrum.de/gesetze>
- Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sowie der berechtigten Interessen des Vereins erhoben, erarbeitet oder sonst wie genutzt werden. Vor allem ist jede private Verwendung der Daten sowie deren Weitergabe an Dritte außerhalb der Satzungszwecke untersagt, wenn keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- Daten, die nicht mehr benötigt werden oder deren Erhebung oder Speicherung sich als rechtswidrig erweist, sind unverzüglich und sicher zu löschen oder ausnahmsweise zu sperren.
- Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten liegt auch dann vor, wenn der/die Mitarbeitende seine vereinsinterne Zuständigkeit überschreitet.
- Bei Zweifeln, Problemen oder Fragen muss der Datenschutzbeauftragte des Vereins oder der Vorstand eingeschaltet werden.
- Der/die Mitarbeitende ist verpflichtet, durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Daten, die er im Rahmen seiner/ihrer Vereinstätigkeit erhebt, verarbeitet oder nutzt, unbefugten Dritten weder auf den von ihm/ihr benutzten noch fremden Rechnern oder sonstigen DV-Systemen zugänglich sind, insbesondere auch nicht Familienangehörigen oder Besuchern. Dies gilt auch und gerade, soweit die Vereinstätigkeit in den eigenen häuslichen Räumlichkeiten durchgeführt wird.



- Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach §42 BDSG sowie nach anderen Gesetzen mit Schadensersatzansprüche sowie hohen Geldbußen und Strafen geahndet werden.
- Dem/der Mitarbeitenden ist bekannt, dass er/sie sich mit Fragen, Anregungen oder Kritik jederzeit an den Vorstand oder den Datenschutzbeauftragten wenden kann und soll.

Frau/Herr erklärt:
(Bitte Vor- und Nachnamen eintragen)

- *Ich wurde über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen unterrichtet und belehrt.*
- *Ich verpflichte mich, die Regelungen des Datenschutzes gemäß BDSG und DSGVO im Verein einzuhalten und das Datengeheimnis zu wahren.*
- *Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung erhalten.*

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens wird vom Vorstand aufbewahrt.

Ort und Datum

X

Unterschrift des/der Mitarbeitenden, Übungsleiters/in

X

Unterschrift Neuenkirchener Sport-Club e.V.

Merklblatt zur Verpflichtungserklärung

A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

B. Strafvorschriften des § 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.